****

**Vertrag**

vollstationäre Pflege

Seniorenzentrum Caputh

Fassung vom 06. April 2016

**§ 1. Präambel**

Das Gesundheitszentrum Teltow gGmbH will in seinem Zeugnis und seinem Handeln Wesens- und Lebensäußerung der Kirche Jesu Christi sein.

Das Gesundheitszentrum Teltow gGmbH folgt dem Auftrag Jesu Christi zum Beten und Tun des Gerechten und will Gottes Barmherzigkeit den Menschen in der Nähe und in der Ferne durch Wort und Tat weitergeben.

Der Dienst des Gesundheitszentrum Teltow gGmbH will als wechselseitige Hilfe in leiblicher und seelischer, individueller und sozialer Not geschehen. Er will Gewissen schärfen für das Gebot Gottes, der das Leben und volle Genüge für alle will.

Das Gesundheitszentrum Teltow gGmbH erfüllt seinen Auftrag in der Bindung an die Heilige Schrift und an die Be-kenntnisse der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz unter Wahrung ihrer Ordnungen.

**§ 2. Vertragspartner**

Auf dieser Grundlage wird

*zwischen dem* ***Gesundheitszentrum Teltow gGmbH***

***Geschäftsbereich Altenhilfe*** *Potsdamer Straße 7/9 in 14513 Teltow* (nachfolgend "Einrichtung" genannt)

*als Träger des* ***Seniorenzentrum Caputh*** *Seestraße 1, 14548 Schwielowsee*

**und**

Herrn/ Frau[[1]](#footnote-1) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, zuletzt wohnhaft in Straße: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

PLZ/ Ort: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ derzeit mit der Pflegestufe \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
(nachfolgend *"Bewohner"* genannt)  
v*ertreten durch*

Herrn/ Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

wohnhaft in Straße: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

PLZ/ Ort: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Bevollmächtigter oder gesetzlicher Betreuer)

mit Wirkung vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ auf unbestimmte Zeit folgender Vertrag geschlossen:

**§ 3. Rechtsgrundlagen und Vertragsvorbehalt**

(1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 WBVG sind vorab dem Bewohner ausgehändigt worden und sind Bestandteil dieses Vertrages. Dazu gehören insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und die Beschreibung der Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.

(2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI, die Vergütungsvereinbarungen nach § 84 ff., 89 SGB XI, der Versorgungsvertrag nach § 72 f. SGB XI sowie die Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 113 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Diese Unterlagen können in der Einrichtung eingesehen werden oder werden auf Anforderung von der Einrichtung in Kopie zur Verfügung gestellt.

(3) Die Einrichtung ist auf Grund landesrechtlicher Vorschriften nicht berechtigt, Bewohner ohne Pflegestufe aufzunehmen. Um bei Eil- oder Notfällen (z. B. bei Krankenhausentlassung und fehlender Versorgungsmöglichkeit in der Häuslichkeit) dennoch die nötige Hilfe leisten zu können gilt folgende Vorbehaltsregelung:

a) Liegt bei der Aufnahme noch kein Bescheid der Pflegeversicherung über eine Einstufung vor, so wird die voraussichtliche Pflegestufe durch die Pflegedienstleitung der Einrichtung vorläufig festgestellt.

b) Wird in den Fällen des § 3 Abs. 3 lit.a nach Überprüfung durch die Pflegeversicherung eine Pflegestufe nicht zuerkannt, muss der Bewohner die Einrichtung wieder verlassen. Über einen eventuellen Ausnahmeantrag entscheidet die Einrichtungsleitung in Abstimmung mit dem Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg - Aufsicht für unterstützende Wohnformen

**§ 4. Leistungen der Einrichtung**

(1) Die Einrichtung erbringt folgende Leistungen:

a) Unterkunft in einem Pflegeplatz in einem teilmöblierten

Einzelzimmer  Einzelzimmer im Doppelappartement

Die Größe des Zimmers mit der Nummer \_\_\_\_ beträgt \_\_\_ m2.

1. Verpflegung und Getränke entsprechend der detaillierten Beschreibung in der vorvertraglichen Information (VVI).
2. Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem SGB XI (Pflegestufe) sowie dem Landesrahmenvertrag für stationäre Pflegeeinrichtungen gemäß § 75 SGB XI.
3. Die Pflege schließt die medizinische Behandlungspflege ein, die entsprechend ärztlicher Anordnungen erbracht wird (z.B. Gabe von Medikamenten, Insulin-Injektionen etc.).

(2) Gemeinschaftsräume gemäß Beschreibung in der VVI.

(3) Die Einrichtung übergibt dem Bewohner auf dessen Wunsch Schlüssel. Die Anfertigung von (Nach)Schlüsseln darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt ebenfalls nur durch die Einrichtung, bei Verschulden des Bewohners i.S.v. § 14 Abs. 1 Satz 1 dieses Vertrages auf seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtung zurück zu geben.

Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser oder sonstige Schließmöglichkeiten an Gegenständen der Einrichtung dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.

(4) Es gilt freie Arzt- und Apothekenwahl. Erforderlichenfalls ist die Einrichtung dem Bewohner bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

(5) Einzelheiten zum weiteren Leistungsangebot der Einrichtung sind den VVI zu entnehmen.

**§ 5. Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI**

(1) Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen im Sinne des § 88 SGB XI vereinbaren.

(2) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung tatsächlich nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn durch die Nichtnutzung bei der Einrichtung eine Kostenersparnis eintritt.

(3) Die Einrichtung wird dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

**§ 6. Sonstige Leistungen**

(1) Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren.

(2) Wird eine vereinbarte sonstige Leistung tatsächlich nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn durch die Nichtnutzung eine Kostenersparnis bei der Einrichtung eintritt.

(3) Die Einrichtung wird dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Leistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

**§ 7. Nutzung des Wohnraums**

(1) Ein Recht zur Untervermietung hat der Bewohner nicht. Insbesondere ist der Bewohner nicht berechtigt, andere Personen als Mitbewohner aufzunehmen oder das Zimmer anderen zu überlassen.

(2) Änderungen am Wohnraum dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Einrichtung vorgenommen werden. Der Bewohner ist insbesondere nicht berechtigt, an baulichen oder technischen Einrichtungen (wie z.B. Klingel, Telefon, Licht, Strom, Gemeinschaftsantennen) Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

**§ 8. Leistungsentgelt**

(1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 4 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigem Pflegeverband und Sozialhilfeträgern) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen.

(2) Das Leistungsentgelt sowie die Entgeltanteile der Pflegeversicherung sind der Tabelle in Anlage 5 in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

(3) Wird der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sonden-ernährung auf Kosten Dritter (z. B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Gesamtentgelt um den Kostenanteil "Verpflegung" (siehe Anlage 5). Erfolgt zur Ernährung durch Sonde gemäß Satz 1 zusätzlich auch orale Getränkeaufnahme wird ein Drittel des Verpflegungssatzes berechnet.

(4) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu ändern, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Änderung als auch das geänderte Entgelt angemessen sind. Hiervon ist regelmäßig auszugehen, wenn sich dieses auf eine veränderte Vergütungsvereinbarung mit den Kostenträgern gem. § 84 ff., 89 SGB XI bezieht.

(5) Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird.

(6) Die Einrichtung hat dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen

benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen.

Der Bewohner schuldet ein erhöhtes Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

(7) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu ändern, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf des Bewohners zunimmt. Die Änderung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegeversicherung (Neu- Festlegung der Pflegestufe) zulässig, wenn die Einrichtung die Entgeltveränderung vorab dem Bewohner mitgeteilt hat. Dies gilt regelmäßig als erfüllt, da der Vertrag in Anlage 5 bzw. die aktualisierten Kostenmitteilungen, die Kostensätze der aktuellen wie auch der zukünftigen Pflegestufe enthalten. Die Erhöhung wird wirksam mit dem im Leistungsbescheid der Pflegeversicherung genannten Datum.

(8) In einigen wenigen Fällen kann die Einrichtung einen veränderten Pflegebedarf nicht erfüllen. Aus der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBVG, die diesem Vertrag als Anlage 6 beigefügt ist, ergibt sich, in welchen Fällen eine Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf ausgeschlossen ist.

(9) Bei vorübergehender Abwesenheit gemäß § 75 Abs. 2 SGB XI wird ein Leistungsentgelt nach Maßgabe des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI berechnet. Dies bedeutet derzeit für das Land Brandenburg:

1. Ein Entgelt für Zeiten der vollständigen Abwesenheit des Bewohners muss bei einem vollstationärem Krankenhausaufenthalt oder einer vollstationären Rehabilitation nicht gezahlt werden.
2. Bei Abwesenheit im Falle eines Urlaubs von mehr als 3 Tagen wird dem Bewohner ab dem 4. Tag der Satz für Unterkunft zuzüglich der Investitionskosten in Rechnung gestellt.

(10) In den Fällen des § 3 Abs. 3 lit. a) gilt:

1. Der Pflegesatz richtet sich nach der voraussichtlichen Pflegestufe. Wird bei der Einstufung durch die Pflegeversicherung eine andere Pflegestufe festgelegt, so erfolgt eine entsprechende Gutschrift bzw. Nachforderung rückwirkend zum Datum der Aufnahme.
2. Wird in den Fällen des lit. a) von der Pflegeversicherung keine Pflegestufe zuerkannt, sind die aufgelaufenen Pflegekosten nach Pflegestufe 0 vom Bewohner vollständig selbst zu tragen.

**§ 9. Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen**

(1) Der Bewohner und die Einrichtung können vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen jeweils mit einer Frist von einem Monat kündigen.

(2) Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgelts ist eine Kündigung für den Bewohner jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Hierbei hat er die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

**§ 10. Fälligkeit und Abrechnung**

(1) Die Leistungsentgelte sind für den laufenden Monat nach Rechnungslegung fällig. Sie sind innerhalb einer Woche nach Rechnungslegung auf das Konto des Einrichtungsträgers bei der

Bank für Kirche und Diakonie e. G. Duisburg,

IBAN DE79350601901567136015, BIC GENODED1DKD

(Kontonummer 15 67 136 015, BLZ 350 601 90)

zu zahlen.

In der Regel erteilt der Bewohner hierzu eine Einzugsermächtigung. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Leistungsträgern bleiben unberührt.

(2) Ergibt sich auf Grund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach § 10 Abs. 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen.

(3) Die Aufrechnung mit anderen Forderungen des Bewohners ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt werden.

(4) Soweit Entgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

(5) Ein Zahlungsverzug ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen; für Rücklastschriften und Mahnungen werden die Kosten in angemessener Höhe berechnet, jedoch mindestens Euro 2,50 zuzüglich der Fremdgebühren pro Bearbeitungsfall.

**§ 11. Mitwirkungspflichten**

(1) Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, erforderliche Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII).

(2) Der Bewohner verpflichtet sich, die Einrichtungsleitung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ein Antrag auf Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe gegenüber der Pflegeversicherung gestellt wird oder eine Änderung der Pflegestufe durch diese erfolgt. Unterbleibt diese unverzügliche Mitteilung aus von dem Bewohner zu vertretenden Gründen und deshalb auch die Anpassungserklärung gemäß § 8 Abs. 7, ist der Bewohner verpflichtet, der Einrichtung den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern die Einrichtung die Anpassungserklärung unverzüglich nachholt.

(3) Der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung durch die Pflegeversicherung nach begründeter Aufforderung gemäß § 8 Abs. 7 zu stellen. Weigert sich der Bewohner den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihm ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegeversicherung eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgelts mit wenigstens 5 % (5 v.H.) zu verzinsen.

(4) Die Rückzahlungspflicht der Einrichtung besteht jedoch dann nicht, wenn die Höherstufung deshalb abgelehnt wird, weil der Bewohner der gebotenen Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht nachkommt.

Auf die Kündigungsmöglichkeit gemäß § 16 Abs. 1 lit. c iVm. Abs. 2 dieses Vertrages wird hingewiesen.

**§ 12. Eingebrachte Sachen**

(1) Im Einvernehmen mit der Einrichtung kann der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in sein Zimmer einbringen. Die vom Bewohner eingebrachten elektrischen Geräte werden regelmäßig durch die Einrichtung oder auf deren Veranlassung auf Betriebssicherheit überprüft.

(2) Die Aufstellung und Nutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, bei denen Brandgefahr besteht, bedarf einer besonderen, jederzeit widerruflichen, Zustimmung der Einrichtungsleitung.

**§ 13. Tierhaltung**

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

Kann der Bewohner sein Tier nicht selbst versorgen (bspw. wegen Krankheit oder Tod), kann die Einrichtung das Tier auf Kosten des Bewohners oder seines Rechtsnachfolgers anderweitig unterbringen.

**§ 14. Beendigung des Vertragsverhältnisses**

(1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen jederzeit oder durch Kündigung eines Vertragspartners gemäß §§ 15 oder 16 beendet werden. Das Vertragsverhältnis endet im Übrigen mit dem Tod des Bewohners.

(2) Bei Vertragsende ist der Wohnraum geräumt, besenrein und mit allen überlassenen Schlüsseln und Gegenständen zurückzugeben.

(3) Wird der dem Bewohner überlassene Wohnraum bei Vertragsende nicht geräumt, ist die Einrichtung nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die Sachen auf Kosten des Bewohners zu räumen oder anderweitig unterzubringen/ einzulagern.

(4) Endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Bewohners, wird die Einrichtung dem Rechtsnachfolger bzw. einer nach § 17 Abs. 2 bevollmächtigten Person eine angemessene Frist zur Räumung des Wohnraums setzen. Erfolgt die Räumung nicht fristgemäß, ist die Einrichtung berechtigt, die Räumung und anderweitige Unterbringung/ Einlagerung auf Kosten des Rechtsnachfolgers bzw. des Nachlasses zu veranlassen.

**§ 15. Kündigung durch den Bewohner**

(1) Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.

(2) Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.

(3) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung dieses Vertrags ausgehändigt, kann er auch noch innerhalb von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.

(4) Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

**§ 16. Kündigung durch die Einrichtung**

(1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
3. der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistung an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf nicht annimmt oder
4. die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 (Anlage 6 gemäß § 8 Abs. 4 WBVG)) nicht anbietet

und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist; oder

1. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so grob verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn der Bewohner seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 11 Abs. 3 des Vertrages bei der Pflegeversicherung keinen Antrag auf Höherstufung stellt, oder
2. der Bewohner

aa) für zwei aufeinander folgende Fälligkeitstermine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist, oder

bb) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Fälligkeitstermine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der mindestens das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

(2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des § 16 Abs. 1 lit. c 2. Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragsstellung entfallen ist.

(3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des § 16 Abs. 1 lit. d nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Die Kündigung wird gemäß § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgeltes befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(4) In den Fällen des § 16 Abs. 1 lit. c 1. Halbsatz kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

**§ 17. Nachweis von Leistungsersatz und Übernahme der Umzugskosten**

(1) Hat der Bewohner nach § 15 Abs. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Grundes gekündigt, ist die Einrichtung dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungsersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Absatz 4 SGB XI bleibt unberührt.

(2) Hat die Einrichtung nach § 16 Absatz 1 lit. a oder lit. b gekündigt, so hat sie dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungsersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In diesen Fällen hat die Einrichtung auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

(3) Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungsersatzes zu zumutbaren Bedingungen auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

**§ 18. Allgemeine Haftung, Eingebrachte Sachen und Wertgegenstände**

(1) Die Einrichtung haftet unbeschränkt bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Schadensverursachung. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Einrichtung nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

Die Einrichtung haftet ebenfalls für die einfach fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Dies sind diejenigen vertraglichen Verpflichtungen, deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung der Einrichtung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

(2) Dem Bewohner bleibt es überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen. Insbesondere zur Risikovorsorge gegenüber Dritten (z. B. Mitbewohnern) empfiehlt die Einrichtung dem Bewohner den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung.

(3) Der Bewohner ist gehalten, auf eingebrachtes persönliches Eigentum und/oder Wertgegenstände selbst zu achten. Dem Bewohner ist bekannt, dass die Einrichtung über keine Vorrichtungen und Möglichkeiten zur sicheren Verwahrung verfügt. Für den Verlust oder die Beschädigung des eingebrachten persönlichen Eigentums / Wertgegenstandes des Bewohners haftet die Einrichtung im Verschuldensfall dementsprechend nur im Rahmen der Haftungsbestimmung in Abs. 1.

**§ 19. Datenschutz**

(1) Die Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

(2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, verarbeitet und genutzt werden (s. Anlage 1). Sofern eine Übermittlung personenbezogener Bewohnerdaten nicht auf Grund einer Rechtsvorschrift zulässig ist, bedarf sie der schriftlichen Einwilligung des Bewohners (Anlage 2 und 3).

(3) Der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert sind.

**§ 20. Recht auf Beratung und Beschwerde**

Der Bewohner hat das jederzeitige Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 4 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren. Die in Anlage 4 Pkt. 4 angeführten Behörden und Fachverbände sind als exemplarische, nicht abschließende, Aufzählung zu verstehen.

**§ 21. Besondere Regelungen für den Todesfall**

(1) Im Falle des Todes des Bewohners sind zu benachrichtigen:

(a) Name, Vorname: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(b) Name, Vorname: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher. Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge, sollen die Sachen des Bewohners an

(a) Name, Vorname: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

oder im Verhinderungsfall an

(b) Name, Vorname: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

ausgehändigt werden. Mit diesen Personen darf auch eine Endabrechnung aus dem Vertrag vorgenommen werden.

**§ 22. Schriftformklausel**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis bezieht sich ausdrücklich auch auf die Abänderung dieser Schriftformklausel.

**§ 23. Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Wenn insoweit eine Vertragsbestimmung unwirksam ist, so verpflichten sich die Vertragspartner diese ungültige Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, die dem damit gewollten Zweck am nächsten kommt.

Caputh, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

................................ ......... ............................................

(für die Einrichtung) (Bewohner)

...................................................................

(ggf. gerichtlich bestellter Betreuer oder Bevollmächtigter)

Übersicht über die Anlagen zum Vertrag

der vollstationären Pflege

Von Frau/ Herr \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

mit Wirkung vom: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Anlage 1** Information zur Datenerhebung

**Anlage 2** Einwilligung zur Datenweitergabe

**Anlage 3** Erlaubnis zu Bild- und Filmaufnahmen

**Anlage 4** Recht auf Beratung und Beschwerde

**Anlage 5** Entgeltübersicht

**Anlage 6** Gesonderte Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBVG

**Anlage 1**

**Information zur Datenerhebung, -verarbeitung und –nutzung**

Name, Vorname \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Zur Erfüllung des von dem Bewohner bzw. zu seinen Gunsten mit des Seniorenzentrum Caputh abgeschlossenen Vertrages müssen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dieser Vertrag, das Datenschutzrecht und – sofern vorhanden – die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe berechtigen dazu. Es werden nur die Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, die zur Erfüllung des Vertrages einschließlich der notwendigen Dokumentation erforderlich sind (Verwendungszweck); zu anderen Zwecken dürfen die Daten nicht verwendet werden. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung des Bewohners, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden.

Soweit erforderlich, können die nachfolgenden Daten von Ihnen erhoben und gespeichert werden, um eine Pflegedokumentation zu führen:

* 1. Informationssammlung (Pflegeanamnese, Stammdaten, Biografische Daten, Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen/Genehmigung)
  2. Ressourcen / Problemerfassung (Ärztliche Verordnungen, Medikamentengabe, Risikoerfassung zu Dekubitus- und Sturzgefährdung und Berücksichtigung erforderlicher Prophylaxen, Fotodokumentation sofern vorhanden)
  3. Festlegung der Pflegeziele (Wundbehandlung/ Wundverlauf, soweit Wunden vorhanden sind)
  4. Planung der Pflegemaßnahmen (Pflegeplanung)
  5. Durchführung der Pflegemaßnahmen (Leistungsnachweis der Pflege, Leistungsnachweis medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Behandlung, Pflegebericht, Bewegungsplanung, Trinkprotokoll/ Bilanz)
  6. Evaluation der Pflegeplanung (Auswertung des Pflegeprozesses)

Alle freiwillig mitgeteilten Daten (wie z.B. biographische Daten), die nicht zwingend für die Vertragserfüllung erforderlich sind, können auf Wunsch jederzeit für die Zukunft aus der Dokumentation entfernt werden.

Kenntnisnahme:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum (Bewohner/in, Bevollmächtigter oder Betreuer)

**Anlage 2**

**Einwilligung zur Weitergabe von Daten**

Name, Vorname \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ich bin einverstanden, dass mein Vor- und Zunahme oder weitere Daten aus der Pflegedokumentation/ Datenstammblatt, soweit sie zu meiner Behandlung und Versorgung benötigt werden, im erforderlichen Rahmen an folgende Personen und Institutionen weitergegeben werden bzw. diesen Einsicht in die Pflegedokumentation gewährt wird:

1. Meinem Hausarzt sowie ggf. weiteren mich behandelnde Ärzten.
2. Der Aufsicht für unterstützende Wohnformen bzw. dem MDK soweit diese die Dateneinsicht im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit betreffend des Seniorenzentrum Capuths benötigen.
3. Dem MDK soweit dieser Dateneinsicht für eine Festlegung bzw. Überprüfung der Pflegestufe benötigt.
4. Einem Krankenhaus, soweit ich dort ambulant oder stationär behandelt werde oder behandelt werden muss.
5. Therapeuten (z.B. Physiotherapie, Töpferin), soweit dies zu meiner Behandlung nötig ist.
6. Der Schwielowsee Apotheke, welche die Bewohnerinnen und Bewohner mit Medikamenten versorgt.
7. Der Firma Paul Hartmann AG, welche das Seniorenzentrum Caputh mit Inkontinenzprodukten versorgt.
8. Der Firma ALSCO Berufsbekleidungs-Service GmbH, die für Reinigung der Bewohner- und Hauswäsche zuständig ist.
9. Der Firma Piepenbrock, die für die Hausreinigung verantwortlich ist.
10. Dem Friseur oder der Fußpflege, die ihre Dienstleistungen in unserer Einrichtung anbieten und Sie ggf. auch auf Ihrem Zimmer aufsuchen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum (Bewohner/in, Bevollmächtigter oder Betreuer)

Diese Einwilligung kann jederzeit ganz oder in Teilen schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung entstehen können sowie gegebenenfalls der Vertrag gekündigt werden kann.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum (Bewohner/in, Bevollmächtigter oder Betreuer)

**Anlage 3**

**Erlaubnis zu Bild- und Filmaufnahmen**

Zum Umgang mit fotografischen und filmischen Aufnahmen von

Name, Vorname \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Im Rahmen der pflegerischen Aufgaben, der zugehörigen Dokumentation im Seniorenzentrum Caputh, der Beschäftigung und für die Öffentlichkeitsarbeit werden auch fotografische Verfahren eingesetzt.

1. **Pflegedokumentation**

Die Pflegedokumentation enthält in schriftlicher bzw. digital gespeicherter Form alle Angaben, die zur Pflege und Betreuung unserer Bewohner nötig sind. Die Pflegedokumentation enthält ggf. auch jeweils ein Porträtfoto des Bewohners sowie im Einzelfall nötige Fotografien z. B. zur Wunddokumentation. Die Daten werden vertraulich im Sinne des § 19 des Vertrages behandelt.

1. **Foto-/ Videoaufnahmen aus der Arbeit der Beschäftigung**

Zur Freude der Bewohner werden im Rahmen der Beschäftigung Fotos oder Videosequenzen aus Festen, Veranstaltungen oder sonstigen Aktivitäten aufgenommen. Diese Aufnahmen sind zur hausinternen Veröffentlichung (z.B. auf Aushängen, zum Wandschmuck, Bild- Videovorführungen etc.) bestimmt.

Ja Nein

1. **Bildaufnahmen zur externen Verwendung/ Öffentlichkeitsarbeit**

Ich bin einverstanden, dass Bildaufnahmen aus Pkt. 2. auch für die externe Öffentlichkeitsarbeit wie folgt verwendet werden:

1. für die Öffentlichkeitsarbeit in Prospekten und Zeitungsartikeln, sowie im eigenen Internetauftritt

Ja Nein

1. in sozialen Medien (z.B. Facebook)

Ja Nein

Ich habe die oben beschriebenen Regelungen zu Pkt. 1 und 2 zur Kenntnis genommen und bin mit der beschriebenen Vorgehensweise einverstanden. Hinsichtlich Pkt. 3 gilt mein Einverständnis im Rahmen der getroffenen Auswahl.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum (Bewohner/in, Bevollmächtigter oder Betreuer

**Anlage 4**

**Recht auf Beratung und Beschwerde**

Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an folgende Instanzen wenden:

1. Im Hause

Einrichtungsleitung 033209 – 84 130

Pflegedienstleitung 033209 – 84 200

1. Träger

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist wie folgt zu erreichen:

Gesundheitszentrum Teltow gGmbH

Geschäftsbereich Altenhilfe/ Geschäftsführung

Potsdamer Straße 7/9 14513 Teltow

Tel. 03328/ 427 318

1. Bewohnerschaftsrat

Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Bewohnerschaftsrat richten. Name und Telefonnummer entnehmen Sie bitte dem Aushang an der Informationstafel in den Wohnbereichen.

1. Behörde und Fachverband

Nachfolgend sind ausgewählte Anschriften und Telefonnummern von den Institutionen aufgeführt, an die Sie sich ebenfalls wenden können:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Pflege in Not**  **Brandenburg**  Gutenbergstr. 96  14467 Potsdam  Tel.: 0180 / 265 55 66 | **Aufsicht für unter-stützende Wohnformen** Landesamt für Soziales  und Versorgung  Zeppelinstr. 48 14471 Potsdam Tel. 0331 / 2761 0 | **Fachverband**  Evangelischer Verband für  Altenarbeit und Pflegerische Dienste (EVAP)  Paulsenstr. 55-56  12163 Berlin Tel. 030 / 820 97 0 |
| **AG27 Pflege** Geschäftsstelle AG 27  Lipezker Str.45 Haus 5  03048 Cottbus Telefon:  0355 / 289 32 76 | **Verbraucherschutz** Verbraucherzentrale 14776 Brandenburg Kurstraße 7 Telefon: 01805 / 00 40 49 | **Alzheimer Gesellschaft Brandenburg e.V.**  Stephensonstraße 24-26  14482 Potsdam  Telefon: 0331/7409008 |

**Anlage 5**

**§ 8 Leistungsentgelt**

in der ab 1. Oktober 2015 gültigen Fassung für

stationäre Pflege



**Anlage 6**

**zu § 8 Abs. 6**

**Gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungspflicht bei verändertem Pflege- oder Betreuungsbedarf**

*zwischen dem* ***Gesundheitszentrum Teltow gGmbH***

***Geschäftsbereich Altenhilfe*** *Potsdamer Straße 7/9 in 14513 Teltow* (nachfolgend "Einrichtungsträger" genannt)  
 *als Träger des*  ***Seniorenzentrum Caputh*** *Seestraße 1, 14548 Schwielowsee*

**und**

Herrn/ Frau[[2]](#footnote-2) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_, zuletzt wohnhaft in Straße: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

PLZ/ Ort: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ derzeit mit der Pflegestufe \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
(nachfolgend *"Bewohner"* genannt)  
v*ertreten durch*

Herrn/ Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

wohnhaft in Straße: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

PLZ/ Ort: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Bevollmächtigter oder gesetzlicher Betreuer)

wird folgende gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- und Betreuungsbedarfen geschlossen:

(1) Sollte sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners ändern, wird die Einrichtung entsprechend an diesen veränderten Bedarf angepasste Leistungen anbieten. Indes kann die Einrichtung in den nachfolgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gem. § 8 Abs. 4 WBVG ausgeschlossen wird:

a) Versorgung von Wachkomapatienten, Patienten mit apallischem Syndrom und von beatmungspflichtigen Patienten sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen. Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet.

b) Versorgung von chronisch mehrfach geschädigten Alkoholikern, von Patienten mit Morbus Korsakow und von suchtmittelabhängigen Personen. Aus Sicht der Einrichtung bedarf es wegen der mit diesen Krankheitsbildern häufig einhergehenden starken Tendenz zur Fremd- oder Selbstgefährdung für die Versorgung dieser Gruppen besonders hierfür fortgebildeten Personals. Die Einrichtung kann jedoch nur die Gruppen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewähren kann.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum (Bewohner/in, Bevollmächtigter oder Betreuer)

**Ergänzende Vereinbarung**

**Auftrag zur Übernahme der Medikamentenversorgung**

Hiermit erteile ich der Einrichtung „Seniorenzentrum Caputh“

Seestraße 1, 14548 Schwielowsee

den Auftrag für mich

Frau/ Herrn \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

die Beschaffung, Aufbewahrung, das Richten und Verabreichen der von meinem behandelnden Arzt verordneten Medikamente durch examiniertes Pflegepersonal zu übernehmen.

Die Medikamente werden durch die Pflegeeinrichtung aus organisatorischen Gründen von der

Schwielowsee Apotheke

Friedrich-Ebert-Straße 14a, 14548 Schwielowsee

beschafft und für die Weitergabe an mich vorbereitet.

Das Seniorenzentrum Caputh hat mit dieser Apotheke einen Kooperationsvertrag gem. §1 des Heimgesetzes geschlossen.

Die Apotheke dokumentiert die Versorgung der Bewohner bezogen auf Zeitpunkt, Inhalt und Umfang jeder Leistung. Neben der Belieferung, Beratung und Herstellung von Arzneimitteln werden auch die von ihr gelieferten Vorräte in der Einrichtung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften überwacht und unterliegen einer regelmäßigen Kontrolle (ordnungsgemäße Bewohner bezogene Aufbewahrung). Das Pflegefachpersonal wird von der Apotheke jährlich über die sachgerechte Lagerung von, sowie den ordnungsgemäßen Umgang mit Arzneimitteln unterwiesen.

Die Einrichtung „Seniorenzentrum Caputh“

Seestraße 1,

14548 Schwielowsee

organisiert für mich die wöchentliche Fertigung individueller Dosetten, eventuelle Medikamentenänderungen werden sofort berücksichtigt. Zu diesem Zweck dürfen meine Medikamente in den Dienstzimmern der Einrichtung gelagert werden.

Dieser Auftrag gilt bis auf Widerruf.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum (Bewohner/in, Bevollmächtigter oder Betreuer)

**Ergänzende Vereinbarung**

**Vereinbarung zum Verbleib nicht mehr benötigter Medikamente**

Im Laufe des Aufenthaltes in der stationären Versorgung verändert sich in der Regel der Bedarf der Bewohnerin/ des Bewohners an Medikamenten.

Nicht mehr benötigte Medikamente, auf Grund nicht mehr erforderlicher (verordneter/ abgesetzter) Indikation, bleiben zurück. Diese sind Eigentum oder Nachlass einer Bewohnerin/ eines Bewohners.

Es wird vereinbart, dass im Falle der Veränderung einer verordneten Medikation oder des Todes, die Medikamente von der Apotheke umweltfreundlich entsorgt werden.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum (Bewohner/in, Bevollmächtigter oder Betreuer)

**Ergänzende Vereinbarung**

**Prüfung ortsveränderlicher Elektrogeräte**

Die Inbetriebnahme von Elektrogeräten bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung. Die Geräte müssen den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen und ein Prüfsiegel nach VBG 4 für ortsveränderlicher Geräte aufweisen. Die Geräte sind vor Einzug in die Einrichtung sowie in den gesetzlich vorgeschriebenen Zeiträumen auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners bzw. Angehörigen/ Betreuer von einer zugelassenen Fachkraft zu überprüfen. Kommt die Bewohnerin/der Bewohner bzw. Angehörigen/ Betreuer dieser Verpflichtung nach Aufforderung nicht nach, kann die Einrichtungsleitung den Betrieb des Gerätes untersagen. Der Betrieb von Koch- oder Heizgeräten ist generell aus Brandschutzgründen untersagt.

Es wird vereinbart, dass die Prüfung der Elektrogeräte vor dem Einzug erfolgt und selbständig organisiert wird. Die Prüfprotokolle sind bei der Einrichtungsleitung abzugeben. Bei Neugeräten, ist die Rechnung vorzulegen.

Wiederholungsprüfungen, welche nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen haben, werden während der Dauer des Aufenthaltes des Bewohners/ der Bewohnerin von der Einrichtung organisiert und durchgeführt.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum (Bewohner/in, Bevollmächtigter oder Betreuer)

**Ergänzende Vereinbarung**

**Waschen und Kennzeichnen persönlicher Wäsche „Bewohnerwäsche“**

Jeder Bewohner/ jede Bewohnerin erhält mit dem Einzug in die Einrichtung einen Wäschesack, um darin die Schmutzwäsche zu sammeln. Dieser Sack geht regelmäßig in die Wäscherei zum Waschen. Die Kosten für die Reinigung trägt die Einrichtung.

Damit Ihre persönliche Wäsche und Ihre Kleidungsstücke nicht verlorengehen und zu zuordnen sind, müssen diese Sachen namentlich gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung übernimmt die Wäscherei, bevor die Wäsche gewaschen wird. Deshalb werden nicht alle Kleidungsstücke gleichzeitig, sondern nach und nach gekennzeichnet.

Die Textilien sollten mindestens bei 30 Grad waschbar, maschinell zu trocknen oder zu pressen sein. Artikel mit einem hohen Anteil aus Schurwolle, Wolle oder Lambswool sind besonders empfindlich im Bearbeitungsprozess. Hierbei ist auf maschinen-waschbare Wolle zu achten. Weisen die zur Bearbeitung übergegeben Artikel z.B. folgende Pflegehinweise auf, können Schäden auftreten, wofür keine Haftung übernommen wird.

Zum Beispiel: Handwäsche, nicht waschbar, separat waschen, nicht im Tumbler trocknen, nass in Form ziehen, Artikel ohne Pflegesymbole

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum (Bewohner/in, Bevollmächtigter oder Betreuer)

**Ergänzende Vereinbarung**

**Vertrag zum Führen des Verwahrgeldkontos**

Zwischen dem

**Seniorenzentrum Caputh**,

**Seestraße 1, 14548 Schwielowsee**

und der Bewohnerin/ dem Bewohner Herr/ Frau

**………………………………………**

wird folgender Vertrag zur Führung eines Verwahrgeldkontos abgeschlossen:

Hiermit erteile ich dem Seniorenzentrum CaputhVollmacht, ein Verwahrgeldkonto für den persönlichen Bedarf für mich/meinen Angehörigen und Betreuten/meine Ehefrau

Herr/Frau **……………………………………………..**

zu führen.

Von diesem Konto sollen beglichen werden:

* Telefongebühren
* Fußpflege
* Friseur
* Zuzahlungen bei Veranstaltungen, Ausflügen (mit vorheriger Zustimmung)
* einer wöchentlichen Auszahlung an mich/meinen Betreuten in Höhe von ...............€

Der Bewohner/Betreuer hat das Recht zu den bekannten Sprechzeiten der Einrichtungsleitung Einsicht in die Führung des Verwahrgeldkontos zu nehmen und erhält eine ¼ jährliche Abrechnung. Der Vertrag zur Führung des Verwahrgeldkontos kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen zum Monatsende gekündigt werden.

Vom Bewohner/Betreuer ist darauf zu achten, dass im Verwahrgeldkonto stets so viel Bargeld vorhanden ist, dass die anfallenden Rechnungen Dritter beglichen werden können.

Das Geld kann zu den bekannten Sprechzeiten bar eingezahlt werden oder ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam

Kontonummer: 3522007092

BLZ: 16050000

IBAN: DE 93 1605 0000 3522 007092

BIC: WELADED1PMB

Caputh, den

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum (Bewohner/in, Bevollmächtigter oder Betreuer)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Einrichtungsleitung)

**Ergänzende Vereinbarung**

**Postvollmacht**

Hiermit erteile ich …………………………………………………….,

dem Seniorenzentrum Caputh in 14548 Schwielowsee, Seestraße 1 die Vollmacht, die Post für mich/meinen Angehörigen und Betreuten:

Frau/ Herr ……………………………..

in Empfang zu nehmen und an mich / meine Angehörige oder Betreute weiterzuleiten.

Caputh, den

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum (Bewohner/in, Bevollmächtigter oder Betreuer)

**Ergänzende Vereinbarung**

**Regelung zum Veröffentlichen von Daten und Bildmaterialien im Sinne des Datenschutzes**

für mich/ meinen Angehörigen und Betreuten:

Herrn/Frau **…………………………………..**

1. Ich bin damit einverstanden, dass mein/der Name des Bewohners/der Bewohnerin zur leichteren Orientierung und Erkennbarkeit sichtbar neben der Zimmertür angebracht ist.

Ja ( ) Nein ( )

2. Ich bin damit einverstanden, dass das Geburtsdatum von mir/ meinem Angehörigen, meinem Betreuten zum Zwecke der Gratulation im Wohnbereich erkennbar ausgehängt wird.

Ja ( ) nein ( )

3. Ich bin damit einverstanden, dass personenbezogene Daten von mir/ meinem Angehörigen, meinem Betreuten zur Erinnerungspflege und Trauerarbeit in Aufstellern benutzt werden können.

Ja ( ) nein ( )

Ein Widerruf meiner Einverständniserklärung ist jederzeit möglich.

Caputh, den

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum (Bewohner/in, Bevollmächtigter oder Betreuer)

1. Im Folgenden wird durchgängig die Formulierung „Bewohner“, „Betreuer“ etc. in der männlichen Form verwendet. Dies dient ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung. [↑](#footnote-ref-1)
2. [↑](#footnote-ref-2)